

Prof. Dr. Alena Buyx

Bundespressekonferenz anlässlich der Veröffentlichung der Ad-hoc-Empfehlung „Mindestmaß an sozialen Kontakten in der Langzeitpflege während der Covid-19-Pandemie“

Berlin, 18. Dezember 2020

Es gilt das gesprochene Wort

Statement

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlich willkommen. Ich danke Ihnen dafür, dass Sie heute gekommen sind und wir Ihnen nun unsere Ad-hoc-Empfehlung „Mindestmaß an sozialen Kontakten in der Langzeitpflege während der Covid-19-Pandemie“ vorstellen dürfen. Stellvertretend für den ganzen Deutschen Ethikrat danke ich besonders den Kollegen Prof. Andreas Lob-Hüdepohl und Prof. Andreas Kruse, die Ihnen gleich die Empfehlung und unser Anliegen detaillierter vorstellen.

Wir befinden uns dieser Tage in einer herausfordernden Situation. Zwar gibt es viel Hoffnung und Lichter am Ende des Tunnels dieser Pandemie – in den kommenden Tagen erwarten wir den Beginn von wirksamen Impfungen, gerade auch von Menschen in Einrichtungen der Langzeitpflege. Das gibt Zuversicht. Und dennoch muss uns klar sein, dass es noch eine ganze Weile dauern wird, bis die Impfungen Effekte auf die Pandemie haben, allein weil wir anfangs nicht genug Impfstoff für alle haben, die sich impfen lassen wollen. Es werden also weiterhin Maßnahmen notwendig sein, um die Pandemie einzudämmen. Und gerade in diesen Tagen, in denen viele sehr einschränkende Maßnahmen gelten, in denen wir auf ein Weihnachten und einen Jahreswechsel im ganz kleinen Kreis zugehen, richten wir vom Deutschen Ethikrat den Blick auf den Bereich der Langzeitpflege. Dieser stellt einen besonderen ethischen Brennpunkt in dieser Pandemie dar; denn zum einen haben Menschen in Einrichtungen der Langzeitpflege mit das höchste Risiko, an Covid-19 zu versterben; zugleich sind sie ganz besonders von den Folgen bestimmter Maßnahmen betroffen.

Das Gebot physischer Distanz gehört zu den zentralen und wichtigen Schutzmaßnahmen in der Pandemie, das ist keine Frage. Allerdings stellen sich besondere Herausforderungen in bestimmten gesellschaftlichen Bereichen, und dazu gehört die Langzeitpflege. Hier wächst die Gefahr von Isolation, verringerter sozialer Teilhabe und einer erheblichen Verschlechterung der Gesundheit. Gerade für Menschen, die sich ohnehin bereits in Situationen befinden, in denen sie deutlich weniger als andere am gesellschaftlichen Miteinander teilnehmen können, gefährdet dies ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in sozialer Teilhabe, das der Würde des Menschen entspricht.

Der Gesetzgeber hat die Gefahren der sozialen Isolation für die Bewohner und Bewohnerinnen von Einrichtungen der Langzeitpflege erkannt und im Rahmen der Novellierung des Infektionsschutzgesetzes die vollständige Isolation untersagt sowie ein Mindestmaß an sozialen Kontakten festgeschrieben. Dies ist sehr zu begrüßen. Die Vorschrift erfasst allerdings nicht alle Konstellationen, insbesondere nicht die vielfältigen von Einrichtungen zusätzlich verfügbaren bzw. empfohlenen Besuchsbeschränkungen oder die Kontakte innerhalb einer Einrichtung. Offen bleibt vor allem, worin das erforderliche Mindestmaß an sozialen Kontakten besteht und wie bzw. mit welchen Maßnahmen dieses Mindestmaß im Alltag der Einrichtungen auch unter den Bedingungen extremer pandemischer Notlagen gesichert werden kann.

Der Deutsche Ethikrat beschreibt deshalb in dieser Ad-hoc-Empfehlung, wie das Mindestmaß an sozialen Kontakten aus Sicht der in Einrichtungen der Langzeitpflege Lebenden definiert werden kann, und empfiehlt Maßnahmen, um dieses sicherzustellen.

Insbesondere muss die Vorgabe, ein Mindestmaß an sozialen Kontakten zu gewährleisten, bei allen Formen der Besuchs- und Kontaktbeschränkungen in Einrichtungen der Langzeitpflege nicht nur konsequent beachtet und umgesetzt, sondern auch kontrolliert werden.

Das Mindestmaß an sozialen Kontakten sollte nicht abstrakt und generell, sondern aus der individuellen Sicht der jeweiligen Bewohnerin/des jeweiligen Bewohners und ihrer Lebenssituation bestimmt werden und auch qualitative Aspekte berücksichtigen.

Vor allem wenn Angehörige fehlen, sollten auf Wunsch der in Einrichtungen der Langzeitpflege Wohnenden bürgerschaftlich engagierte Personen einbezogen werden.

Formen virtuellen Kontakts sollten angeboten und aktiv unterstützt werden. Es muss jedoch immer auch die Möglichkeit zu physischem Kontakt gegeben werden, wenn dieser erwünscht ist.

Sterbende müssen die Möglichkeit der kontinuierlichen Begleitung durch An- und Zugehörige wie auch – falls erwünscht – durch Seelsorgende und/oder ehrenamtlich in Hospizdiensten Tätige erhalten.

Meine beiden Kollegen werden nun noch weitere Aspekte beisteuern. Vielen Dank.